

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0354/07	Datum 27.07.2007
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	14.08.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.09.2007	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	26.09.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.10.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,FB 32	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2007

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2007 in der als Anlage beigefügten Fassung.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				
	keine			
Euro		Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr				Jahr		Euro	
mit		Euro		mit		Euro		Jahr		Euro	
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	01.11.2007
--------	------------

federführendes/r Amt/FB: FB02	Sachbearbeiter Frau Daniel	Unterschrift AL/FBL Herr Helm
----------------------------------	-------------------------------	----------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Zimmermann
-----------------------------------	--------------	-----------------

Begründung:

Mit der Drucksache DS0384/06 hat der Stadtrat am 09.11.2006 die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2007 beschlossen.

Die Änderung war erforderlich, weil laut Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 18.05.2006 die Erhebung der Vergnügungssteuer als Pauschbetrag nach der Anzahl der aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Magdeburg nicht mehr zulässig ist.

Die Änderung betraf hauptsächlich die Ersetzung des Stückzahlmaßstabes für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken durch einen Prozentsatz auf den Kasseninhalt.

Die Vergnügungssteuersatzung sah aus Vereinfachungsgründen für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicheren Zählwerken ein Vorauszahlungsverfahren nach dem Stückzahlmaßstab sowie eine Abrechnung über die Vorauszahlungen im Rahmen der jährlich einzureichenden Vergnügungssteuererklärung vor.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat am 08.05.2007 (siehe Anlage) die Erhebung von Vorauszahlungen für unzulässig erklärt, weil das Kommunalabgabengesetz für kommunale Steuern keine Berechtigung für Vorauszahlungen und keinen Verweis auf die Vorauszahlungsvorschrift in der Abgabenordnung enthält.

Das Gericht stellte ebenfalls fest, dass der Stückzahlmaßstab auch dann nicht herangezogen werden kann, wenn keine Vergnügungssteuererklärung eingereicht wird.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Verwaltungsgerichts Magdeburg ist die Änderung der Vergnügungssteuersatzung erforderlich.

Mehrfache Satzungsänderungen mussten auch in anderen Städten vorgenommen werden. Es wird noch dauern, bis die Ersetzung des Stückzahlmaßstabes durch den Wirklichkeitsmaßstab rechtssicher abgeschlossen ist.

Wegen der vielen kleinen Änderungen wird statt einer Änderungssatzung eine erneute Neufassung vorgeschlagen.

Die Änderungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

§ 6 Abs. 1 – Erhebungszeitraum

Als Folge des Wegfalls der monatlichen Vorauszahlungen wird für die Spielgeräte, die nach der Spielgerätesteuern besteuert werden, wieder auf den Kalendermonat statt auf das Kalenderjahr abgestellt.

§ 7 Abs. 2 (alt) – Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Die Regelungen zu den Vorauszahlungen und zur Abrechnung im Rahmen der Vergnügungssteuerjahreserklärung für die der Spielgerätesteuern unterliegenden Geräte sind zu streichen.

§ 9 Abs. 2 Satz 4 – Steuermaßstab

Die Regelung zu den Vorauszahlungen für die der Spielgerätesteuern unterliegenden Geräte ist zu streichen.

§ 10 Abs. 2 – Steuersätze

Es wird vorgeschlagen, den Spielgerätesteuersatz für das Jahr 2007 von 20 v.H. auf 10 v.H. zu senken.

Die bisher angenommenen durchschnittlichen Einspielergebnisse (siehe Drucksache 0384/06) könnten zum einen zu niedrig sein, weil die gewerberechtlich nicht mehr zulässigen Fungames (Spielgeräte mit Weiterspielmärken) Ende 2006 in Magdeburg abzuräumen waren und die Spieler von den Fungames auf die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ausweichen.

Zum anderen könnte durch die Senkung des Steuersatzes eine größere Anzahl neuer Rechtsbehelfsverfahren wegen der Höhe der Steuersätze vermieden werden. Bisher kennen weder die Aufsteller noch die Verwaltung die genauen durchschnittlichen Einspielergebnisse. Die Rechtsbehelfsverfahren sind hinsichtlich des im Raum stehenden Vorwurfs der erdrosselnden Höhe bei 20 v.H. für den Spielgerätesteuersatz mit einer großen Rechtsunsicherheit behaftet. Die Senkung würde die notwendige Luft verschaffen, um diese Rechtsunsicherheit zu verringern.

Es ist außerdem zu beobachten, wie sich die Änderungen der Spielverordnung (z.B. Verlängerung der möglichen Aufstelldauer der Geldspielgeräte, Änderung beim Spieleinsatz) auf die Ergebnisse der Aufsteller bzw. auf die Anzahl der aufgestellten Spielgeräte auswirkt.

In 2008 sollte der Steuersatz überprüft und ggf. auch wieder angehoben werden, wenn die Vergnügungssteuereinnahmen gegenüber den Vorjahren überdurchschnittlich sinken würden oder die Anzahl der aufgestellten Geldspielgeräte steigt.

§ 10 Abs. 3 (alt) – Steuersätze

Die Regelung zu den Vorauszahlungen für die der Spielgerätesteuern unterliegenden Geräte ist zu streichen.

§ 12 Abs. 7 (alt) – Meldepflichten, Steuererklärung

Die Regelung zu den Vorauszahlungen für die der Spielgerätesteuern unterliegenden Geräte ist zu streichen.

Anlagen:

Anlage 1 - Neufassung der Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2007

Anlage 2 – Änderungsübersicht

Anlage 3 – Urteil Verwaltungsgericht Magdeburg vom 08.05.2007